Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3498

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) — Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 35 wird gestrichen.

Artikel 1 § 35 a wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Die geplante Einführung einer Festbetragsregelung sowohl für Arznei- und Verbandmittel als auch für Hilfsmittel ist gesundheitspolitisch verfehlt. Durch die Einführung von Festbeträgen werden keine Kosten gesenkt. Auch wird es unüberwindliche Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung der Festbetragsregelung für Heil- und Hilfsmittel sowie für Arznei- und Verbandmittel geben. Die geplanten Festbeträge für Arzneimittel und Hilfsmittel führen nur zum Wettbewerb oberhalb der Festgrenze, bieten aber keinen Anreiz, die Festgrenze sogar noch zu unterschreiten. Die Festbetragsregelung führt daher nur zu einem Scheinwettbewerb. Außerdem führt die Festbetragsregelung dazu, daß der Industrie sogar noch eine Preisgarantie geboten wird. Außerdem sind nur 30 Prozent der Medikamente von dieser Festbetragsregelung überhaupt betroffen. Mit den Festbeträgen soll das „medizinisch Notwendige" finanziert werden. Die Frage ist aber, was medizinisch notwendig ist und welche Kriterien zur Zusammenfassung der Arzneien zu Gruppen etc. angewendet werden. Außerdem existiert keine Regelung darüber, wie Staats- und Verwaltungshandeln bei Preis- und Gruppenfestsetzungen rechtlich überhaupt angefochten werden können. Festbeträge sind außerdem ausgesprochen unsozial und benachteiligen wieder die chronisch Kranken und Behinderten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333